

Einheit 13 - Grundzüge der Leistungskondition - Sachverhalt

Fall 1:

K kauft bei V einen Gebrauchtwagen zum Preis von 20.000 Euro, der laut Kilometerstand eine Laufleistung von 150.000 km hat. Tatsächlich hat der PKW eine Laufleistung von nahezu 300.000 km. Der Gebrauchtwagenhändler V hatte seinen Lehrling angewiesen, den Tacho entsprechend zu manipulieren, damit beim Weiterverkauf ein höherer Kaufpreis zu erzielen ist.

Nachdem der K acht Monate und 10.000 km mit dem Wagen gefahren ist, erleidet jener bedingt durch die hohe Laufleistung einen Motorschaden, der zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führt. Dabei erfährt K von der tatsächlichen Laufleistung. Er erklärt umgehend gegenüber V, dass er unter diesen Umständen nie einen Kaufvertrag geschlossen hätte, sich von diesem löse und sofort sein Geld zurück haben wolle.

Kann K von V die 20.000 Euro herausverlangen? Falls ja: Muss er sich etwaige Gegenansprüche des V auf seinen Anspruch anrechnen lassen?

Bearbeitervermerk:

Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus c.i.c. sind nicht zu prüfen.

Fall 2:

B schenkte seiner Schwester E 50.000 Euro, damit diese umfangreiche Bauarbeiten an ihrem Haus bezahlen konnte. Der Wert des Hauses stieg dadurch ebenfalls um 50.000 Euro. B tat dies, weil er als einzig lebender Verwandter der E davon ausging, das Haus nach deren Tod ohnehin zu erben. Zudem hatte die E ihn explizit gefragt, ob er sie bei den Renovierungsarbeiten nicht finanziell unterstützen könne, weil das Haus nach ihrem Tod ohnehin in der Familie bleibe.

Später lernte die E den Heiratsschwindler S kennen, den sie nach der Eheschließung testamentarisch zu ihrem Alleinerben einsetzte.

Der enttäuschte B möchte nach dem Tod der E von S wenigstens seine 50.000 Euro wiederhaben.

Fall 3:

B beauftragt U in seinem privaten, neu gebauten Wohnhaus, die komplette Elektroinstallation vorzunehmen. B und U vereinbaren, dass U dem B hierfür eine Rechnung über 10.000 Euro stellt. Zusätzlich vereinbaren Sie, dass B dem U weitere 5.000 Euro „ohne Rechnung“ zahlt.

Nach Abschluss der Installationsarbeiten zahlt B die in Rechnung gestellten 10.000 Euro. Weil er mit der Arbeit des U unzufrieden ist, zahlt B von den vereinbarten 5.000 Euro „ohne Rechnung“ nur 2.000 Euro an U.

U besteht auf Zahlung weiterer 3.000 Euro. Zu Recht?

Weil U auf der Zahlung weiterer 3.000 Euro besteht, bereut B, dem U überhaupt etwas gezahlt zu haben. Kann er das gezahlte Geld zurückverlangen?